

„Geld ist nur wert, was man davon kaufen kann.“

Nachhaltige Grundsicherung als Gestaltungsaufgabe

Ludwig Schuster

„An der Ressourcenfrage spitzt sich die Gerechtigkeitsfrage zu. Denn die wahre Frage ist nicht mehr, ob es genügend Ressourcen geben wird oder nicht, sondern an wen und wofür sie verteilt werden. Je mehr wichtige Naturressourcen zur Neige gehen, umso dringender wird die Frage ihrer Verteilung. Wem gehört, was übrig ist von den Erdölvorräten, dem Wasser, den Wäldern, der Atmosphäre?“

(Brot für die Welt 2009)

Brot für die Welt ist nicht genug, doch Geld allein macht auch nicht glücklich. Es braucht auch noch den Acker, ein intaktes Klima und das Wissen, wie beides zusammen dauerhaft ertragreich zu nutzen ist. Schließlich ist die Sicherung der gemeinsamen Lebensgrundlagen die allererste Voraussetzung, um auch das einzelne Leben zu sichern, und das geht nur mit nachhaltigem Wirtschaften, mit einem „Wirtschaften ohne unbezahlte Aneignung und ohne Substanzverzehr“ (Meyer-Abich 1997, zitiert nach Brot für die Welt 2009: 279). Die Gerechtigkeitsfrage ist also bereits im Kern ein ökologisches Problem (Weber 2008) – und andersherum: Eine individuelle soziale Grundsicherung (wie sie in den Beiträgen der anderen Autoren ausformuliert wird) nachhaltig zu organisieren, ist auch ökologisch gesehen vor allem ein Problem der Verteilungsgerechtigkeit.

Wie eine Grundsicherung mit dem Anspruch auf Nachhaltigkeit sinnvoll zu verzahnen ist, dazu haben wir im Projekt „Nachhaltige Grundsicherung“ unterschiedliche Herangehensweisen diskutiert, Gestaltungsmöglichkeiten durchgespielt und das Für und Wider abgewogen, um schließlich zu erkennen: Die Grundsicherung kann immer nur so nachhaltig sein wie die Wirtschaftsweise, auf der sie aufbaut.

Natürlich könnten die Umwelteffekte der Grundsicherung gesteuert werden, indem sie selbst bzw. ihr Ordnungsrahmen dementsprechend gestaltet wird. Beispielsweise indem die Grundsicherung an

Bedingungen geknüpft (Konditionierung) oder ihre Verwendungsmöglichkeit so einschränkt würde (Lenkung), dass sie die ökologisch nachhaltige Entwicklung gesamtgesellschaftlich gesehen nicht gefährdet – oder sogar fördert (s. Abschnitt 1). Allerdings sind Zweifel angebracht, ob diese Konditionierungs- und Lenkungsmöglichkeiten überhaupt mit einem menschenrechtlich begründeten Grundsicherungsanspruch vereinbar sind; geschweige denn, dass damit automatisch auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft sichergestellt wäre.

Da mag es auf der Hand liegen, das Instrument der Grundsicherung nicht zu überfrachten und auf die Nachhaltigkeitsziele lieber separat einzugehen, mit flankierenden Maßnahmen (s. Abschnitt 2). Denkbar wären ordnungspolitische Vorgaben oder fiskalische Anreize für das „richtige“ Verhalten; ja sogar eine teilweise Finanzierung der Grundsicherung oder der für einen nachhaltigen Lebensstil notwendigen Infrastrukturen aus Umweltsteuern.

Doch womöglich reicht beides nicht weit genug. Denn ein Kern des Problems liegt offensichtlich im Geld selbst, dessen Konstruktion mitverantwortlich ist für die gesellschaftlichen Schieflagen, die es schließlich als Grundsicherung ausbezahlt wieder ausbügeln soll, und dessen flüchtige und je nach Kontext sehr unterschiedliche Kaufkraft darüber hinaus denkbar ungeeignet ist, als zuverlässige Größe für einen menschenrechtlich fundierten Grundsicherungsanspruch herzuhalten (s. Abschnitt 3).

Anstatt über die bloße Umverteilung von wie auch immer erwirtschafteten Geldbeträgen nachzudenken, müsste deshalb vielleicht andersherum gefragt werden: Wie lässt sich das Ziel eines bedingungslosen Rechts auf Teilhabe an den Lebensgrundlagen und deren nachhaltige Nutzung am besten organisieren und welche gesellschaftlichen Anstrengungen wären dafür erforderlich? (s. Abschnitt 4).

Diesen ganzheitlichen Anspruch vor Augen, wird zuletzt ein skizzenhafter Versuch gewagt, die Nachhaltige Grundsicherung konkret zu gestalten – (auch) unter kreativem Einsatz ökonomischer Mittel und Werkzeuge (s. Abschnitt 5).

Zielrichtung Nachhaltigkeit – Konditionierung oder Lenkung als integrale Bestandteile einer Grundsicherung?

Vielfach wird unterstellt, dass mit der Einführung einer Grundsicherung automatisch auch positive Umwelteffekte einhergehen. Das mag sich sogar empirisch belegen lassen; doch selbst wenn es teilweise zutreffen sollte: Angesichts der bereits überschrittenen ökologischen

Grenzen wären diese Effekte sicherlich niemals hinreichend. Warum also nicht das Instrument der Grundsicherung von vornherein so konzipieren, dass damit zugleich auch seine Umweltauswirkungen zu steuern sind?

So könnte das Anrecht auf die Leistungen der Grundsicherung an bestimmte Auflagen für nachhaltigkeitskonformes Verhalten gebunden und Fehlverhalten sanktioniert werden. Wer die Bedingungen nicht erfüllt, beispielsweise Plastikabfälle zum Heizen verwendet, anstatt diese ordnungsgerecht zu entsorgen, würde dann riskieren, nicht den vollen Grundsicherungsbetrag zu erhalten. Mithilfe solch einer Konditionierung, einer ordnungsrechtlichen Maßnahme, würde das erwünschte, ökologisch nachhaltige Verhalten dem Einzelnen abverlangt, *a priori* und in Eigenverantwortung.

Ebenso gut könnten mit markt- oder währungsspezifischen Maßnahmen Impulse zur Verhaltensänderung auch an das Geld selbst gekoppelt werden (Lenkung). Der Grundsicherungsbetrag würde mit Anreizen ausgestattet oder dessen Gültigkeitsbereich so eingeschränkt, dass das Geld bevorzugt (oder sogar ausschließlich) auf einem eigens dafür definierten „Nachhaltigkeitsmarkt“ ausgegeben würde. Mit diesem „nachhaltig programmierten“ Geld wären dann Biolebensmittel oder erneuerbare Energien aus der Region erhältlich – vielleicht sogar preiswerter; konventionell angebautes Gemüse aus Übersee oder fossile Energieträger hingegen nur gegen Aufpreis oder gar nicht. Dadurch würden nicht nur die Verbraucher dazu angehalten, beim Konsum auf die ökologischen Auswirkungen zu achten; auch die Anbieter auf diesem Markt wären zu ökologischer Nachhaltigkeit verpflichtet. Produkte, welche die Kriterien nicht erfüllen, also die Lebensgrundlagen gefährden, anstatt sie zu erhalten, würden gar nicht erst angeboten.

Beide Ansätze – Konditionierung und Lenkung – würden allerdings die Idee einer menschenrechtlich begründeten Grundsicherung konterkarieren. Der Anspruch auf individuelle Sicherung des Überlebens und gesellschaftliche Teilhabe darf nicht durch derartige Bedingungen relativiert oder gar infrage gestellt werden. „Staaten, die Grundnahrung sichernde Direkttransfers an Bedingungen [...] knüpfen, verletzen das Recht auf Nahrung.“ (Künnemann 2008: 56, vgl. auch die Argumentation von Kumpmann/Poreski in diesem Band). Darüber hinaus wären davon gerade die Ärmsten betroffen, die mit ihrem Lebensstil am wenigsten zur ökologisch nicht-nachhaltigen Entwicklung beitragen. Wird den Armen das Recht auf eine aufholende Entwicklung im Rahmen eines ökologisch zukunftsfähigen, globalen Gesamtszenarios zugestanden (vgl. PIK 2010), so könnte

indes eine Konditionierung der Grundsicherung leicht als „postimperialistische Strategie“ zur Unterbindung genau dieser aufholenden Entwicklung missgedeutet werden.

Eine Konditionierung, welcher Art auch immer, ist deshalb höchstens partiell oder ergänzend denkbar; und zwar für alles, was über den menschenrechtlich begründeten Betrag einer materiell existenzsichernden (besser noch: soziokulturell erweiterten) Grundsicherung hinausgeht. „Konditionierte Cash Transfers können allenfalls als Zusatzprogramme zu einem bestehenden Mindesteinkommensprogramm dienen, das den Zugang zu Nahrung sichert“ (Künnemann 2008: 56). Dies könnte z. B. für eine sehr großzügig ausgestattete soziokulturelle Grundsicherung gelten oder für ein „ökologisch und sozial qualifiziertes Gemeinwesenseinkommen“ mit dem Ziel, Menschen zum Einsatz für das Gemeinwesen zu motivieren und ihre Arbeitskraft, ihr kreatives Potenzial auf ökologisch sinnvolle Tätigkeiten zu lenken¹ – so man an der Erwerbseinkommenslogik überhaupt festhalten mag. Beides würde lediglich eine Aufstockung auf die menschenrechtlich begründete Grundsicherung darstellen oder diese anteilig ersetzen.

Theoretisch wären die Umwelteffekte der Grundsicherung zwar durch Konditionierung oder Lenkung steuerbar, dies jedoch nur in sehr engen Grenzen – zumal vor dem Hintergrund einer menschenrechtlichen Konzeption. Und darüber hinaus wären diese Maßnahmen auch nur für einen sehr kleinen Teil der gesamtgesellschaftlichen Konsumaktivitäten und des damit einhergehenden Ressourcenverbrauchs wirksam. Ist dieser Aufwand „am kurzen Ende“ des Hebels dann überhaupt die Mühe wert?

Das wäre wohl nur dann der Fall, wenn dadurch das andere, längere Ende des Hebels nicht aus dem Blickfeld geriete. Denn unter der nicht-nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise der bisherigen Ressourcenverschwender leiden ja gerade die Ärmsten am meisten. Ob die Grundsicherung so gestaltet wird, dass sie selbst unmittelbar zu ökologischer Nachhaltigkeit beiträgt, ist demnach gar nicht so entscheidend, sondern vor allem, dass der gemeinsame, ökologisch dauerhaft verträgliche „Nachhaltigkeitskorridor“² – mit oder ohne Grundsicherung – nicht an seiner oberen Grenze überschritten wird. Das wird er aber schon heute; und verantwortlich dafür sind nicht die Ärmsten, sondern in erster Linie die Vermögenden, die ihre ressourcenexzessive Lebensweise hauptsächlich in den führenden Industrienationen praktizieren.

1 Wie z. B. auf den Schutz der Wasservorkommen, vgl. das „Working for water“-Programm in Südafrika, <http://www.dwaf.gov.za/wfw/>.

2 Siehe hierzu den anderen Beitrag von Schuster in diesem Band.

Der Lebensstil der heutigen „Verschwender“, so er sich oberhalb der ökologischen Nachhaltigkeitslimits bewegt, wäre demnach gezielt zu sanktionieren. Deren individuelle Freiheiten wären so weit einzuschränken, dass sie zum Ausgleich der historisch gewachsenen Verteilungsgerechtigkeit ihren Ressourcenverbrauch heute und in Zukunft umso mehr reduzieren (müssten). Innerhalb des Nachhaltigkeitskorridors ließe sich dann immer noch mithilfe positiver Anreize auf die gebotenen Anpassungen hinwirken.

Grundsicherung plus X – Zu den Möglichkeiten und Grenzen ordnungspolitischer und fiskalischer Ansätze

Mithilfe fiskalischer Maßnahmen könnte beides sogar verknüpft werden, zumal ein schlichtes Verbot nicht-nachhaltiger Lebensweisen ohnehin kaum realisierbar scheint. Erhöhte oder zusätzliche Umweltsteuern, zum Beispiel auf fossile Energieträger oder andere nicht erneuerbare Ressourcen, könnten – zumindest anteilig – zur Finanzierung einer Grundsicherung herangezogen oder sogar gleichmäßig pro Kopf aufgeteilt und direkt an alle ausgeschüttet werden – wie im „Tax & Dividend“-Modell des „Sky Trust“ (Barnes 2001, Schuster 2011).

So attraktiv dies auf den ersten Blick auch erscheint: Die Finanzierung der Grundsicherung ausschließlich aus Ressourcen- und Umweltsteuern zu speisen, ist vermutlich trotzdem nicht ratsam, wie Kumpmann/Poreski in ihrem Beitrag berechtigterweise anmerken. Denn womöglich wäre die Finanzierungsquelle der Grundsicherung gefährdet, sollte die Besteuerung zum vollständigen Konsumverzicht genau dieser Ressourcen führen. In dem Maße, wie eine Ressourcenbesteuerung greift, müsste die Finanzierungsbasis der Grundsicherung deshalb langfristig ohnehin durch andere Quellen ersetzt werden. Wenn es sich bei der Grundsicherung um garantierte Basisleistungen des Staates handeln soll, müssten diese Leistungen deshalb vorwiegend aus Einnahmequellen finanziert werden, die langfristig Bestand haben und zielkonform steuerbar sind.

Womöglich wäre es sinnvoller, fiskalische und ordnungspolitische Instrumente ergänzend zur individuellen Grundsicherung und davon unabhängig einzusetzen, und zwar so, dass damit, gesamtgesellschaftlich gesehen, ein zielgerichtetes Umsteuern auf den erwünschten nachhaltigen Entwicklungspfad ermöglicht und gefördert wird.

Steuerliche Erlöse würden nach dieser Logik vorzugsweise in die Verbesserung der allgemeinen Voraussetzungen für eine nachhaltige Lebensweise investiert, also:

- die nötige Infrastruktur sowie Forschung und Entwicklung, die das gemeinsame, dauerhaft ökologisch verträgliche „Einwohnen“ auf diesem Planeten fördern – nicht nur Technologie, sondern auch „soziale Innovationen“;³
- den Zugang zu ökologisch nachhaltigen Informations-, Kommunikations- und Mobilitätsinfrastrukturen;
- den freien Zugang zu Bildung, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen Lebensstil;
- und den Zugang zu weiteren Basisstrukturen und Dienstleistungen, die eine ökologisch nachhaltige und zugleich genderkonforme Versorgungsökonomie und Daseinsvorsorge ermöglichen (siehe hierzu auch den Beitrag von Jaeger-Erben / Spitzner / Wustmans / Zeeb in diesem Band).

All diese Leistungen als öffentliche Güter bereitzustellen, wäre dabei in mehrfacher Hinsicht sinnvoll: Denn erstens wäre dann gewährleistet, dass sie jederzeit und diskriminierungsfrei von allen gleichermaßen genutzt werden können. Zweitens wären die „Stückkosten“ bei gemeinsamen Infrastrukturleistungen schlicht geringer, weil nicht jeder sein eigenes Süppchen kochen muss; und auch, weil (ein schuldenfreier öffentlicher Haushalt vorausgesetzt) nicht noch zusätzlich Kapitalrenditen der Privatwirtschaft mit bedient werden müssten. Und zu guter Letzt wäre der Zugang zu diesen Leistungen dann nicht von Preisen abhängig, die ihrerseits den Launen von Markt und Währung ausgeliefert sind.

Als flankierende Maßnahmen würden öffentliche Investitionen in die Daseinsgrundlagen eine Grundsicherung überhaupt erst mit der Substanz unterfüttern, die nötig ist, um eine nachhaltige Lebensweise wählen zu können.

Nachhaltige Grundsicherung – eine Frage des Geldes?

Geld ist letztlich immer nur das wert, was man davon kaufen kann. Es ist ein folgenschwerer Unterschied, ob neben den im Rahmen einer Grundsicherung ausbezahlten Geldbeträgen überhaupt eine lebensdienliche Umgebung und Infrastruktur vorhanden ist, ob diese kostenlos genutzt werden kann oder nicht – und wenn nicht,

3 Soziale Innovationen waren das Schwerpunktthema der UNESCO-Bildungsdekade im Jahr 2012.

zu welchem Preis. Doch damit nicht genug: Das Geld selbst ist offensichtlich Teil des Problems, das eine Grundsicherung erst erforderlich macht.

In letzter Zeit mehren sich kritische Stimmen, die einen kausalen Zusammenhang sehen zwischen dem Renditehunger der Finanzmarktakteure und dem Ressourcen hunger einer wachstumsgetriebenen Wirtschaft, zwischen dem Auseinanderklaffen der Vermögen und Einkommen und einer Profitmaximierungslogik, die alle Bereiche des Wirtschaftens durchdringt, ohne Rücksicht auf die ökologische Substanz (Binswanger 2006). Faktisch sind die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Lebensstil häufig gerade durch die ökonomische Verwertungslogik gefährdet, wie sie dem Geld und all seinen Institutionen eingeschrieben ist. So wird z. B. „die Wirtschafts- und Ernährungsbasis machtloser Fischer und Reisbauern dem Wirtschaftsaufstieg Chinas geopfert“, indem ganze Kaskaden von Staudämmen zur Stromproduktion den Wasserzufluss in den Unterläufen effektiv halbieren, wo die ländliche Bevölkerung bis dahin überwiegend subsistent von Fischfang und Reisanbau leben konnte. „Wie so oft, steht die Nutzung der Ökosysteme als Gemeinschaftsgut für den Lebensunterhalt gegen ihre Nutzung als Wirtschaftsgut für Gewinnbildung“ (Brot für die Welt 2009: 86). „Die Armen werden ihrer Ressourcen beraubt, damit die Reichen über ihre Verhältnisse leben können“ (ebd.: 83).

Ein wie auch immer definierter Geldbetrag sagt zudem wenig über dessen Kaufkraft aus, die subjektiv und bezogen auf den jeweiligen lokalen und zeitlichen Kontext sehr verschieden ausfallen kann.

„Man wird ein weiteres Vorurteil revidieren müssen, das aus der liberalen Ideologie stammt und besagt, daß die sich selbst regulierende Marktwirtschaft ein Höchstmaß an Freiheit in der Realisierung individueller Bedürfnisse [...] gewährleiste. Dabei geht man davon aus, daß ein durch den Markt festgelegter Preis mit Freiheit kompatibel sei, daß dagegen politisch beeinflusste oder gar fixierte Preise diese Freiheit beeinträchtigen. In beiden Fällen findet sich der Konsument jedoch normalerweise mit Preisen konfrontiert, die er nicht beeinflussen kann. [...] Die Freiheit ist im einen Falle nicht größer als im anderen, denn das Problem liegt in der Frage, wie hart den Interessenten die Alternative, nicht zu kaufen, trifft.“

(Luhmann 1989: 114)

So hat Sen (1982, nach Paech 2009) dargelegt, dass Menschen, die ihre Selbstversorgungsfähigkeiten für eine in Geld entlohnte

Erwerbstätigkeit aufgeben, in existenzielle Not geraten können, selbst wenn das Güterangebot in der Region für alle ausreichen würde. Denn die geldbasierte Fremdversorgung impliziert, dass der Anspruch auf Güter allein von der Kaufkraft des Geldeinkommens abhängt, während jedoch Preiserhöhungen, Einkommensenkungen und – so müsste man ergänzen – die teils ungewollte, teils als „notwendig“ erachtete Inflation der Währung⁴ die Kaufkraft jederzeit unter das zum Lebenserhalt nötige Niveau absenken könnten.

Aktuell sehen sich die Ärmsten in Südafrika aufgrund unzulässiger Preisabsprachen mit kaum noch bezahlbaren Preisen für Brot (und Mobiltelefonie) konfrontiert. Die Menschenrechtsorganisation Black Sash und der Gewerkschaftsdachverband Cosatu versuchen nun im Rahmen einer Sammelklage, Entschädigungen zu erstreiten.⁵ An Getreide fehlt es in Südafrika nicht, jedoch sind die Strukturen zur Selbstversorgung durch den Import massiv subventionierter Waren und falsch verstandene Entwicklungshilfe gemäß den Freihandels- und Export-Paradigmen offensichtlich zerstört worden.

„Das auf globaler Arbeitsteilung und Fremdversorgung beruhende Wachstumsmodell führt zwangsläufig zu gesteigerter Geldabhängigkeit und damit sozialer Vulnerabilität. Globalisierungsoffer kann nur werden, wer jede Fähigkeit verloren hat, auch ohne in Geld abgerechnete Konsumhandlungen seine / ihre Existenz zu sichern.“

(Paech 2009)

Es kann und darf deshalb bei der Grundsicherung nicht allein um den bloßen Transfer von Geldmitteln für Konsumzwecke gehen – das macht, bei allem Freiheitsgewinn, aus mündigen Bürgern abhängige Empfänger, ohne damit automatisch ihre Situation zu verbessern.

Nicht umsonst wurde vom United Nations Development Programme (UNDP) das Kriterium der „multidimensionalen Armut“ als neues Kriterium in die Untersuchungen aufgenommen: Unter diese Kategorie fallen zum Beispiel auch Menschen, die über mehr als die 1,25 US-Dollar pro Tag verfügen – welche nach Definition der Vereinten Nationen die Armutsgrenze markieren –, aber trotzdem keinen

4 Obwohl Zentralbanken es als eine ihrer Kernaufgaben ansehen, für Preisstabilität zu sorgen, gehört zu ihrem Steuerungsrepertoire auch ein festgelegtes „Inflationsziel“. Dies gilt unter Ökonomen weithin als unentbehrlich, um langfristig deflationäre Tendenzen und somit das Risiko einer Rezession wirksam zu verhindern.

5 „Ein Brot kostet einen Tageslohn“, taz-Artikel vom 25.11.2010; <http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=au&dig=2010%2F11%2F25%2Fa0092&cHash=e206c4f87a>.

Zugang zu Bildung und Gesundheit haben (UNDP 2010). Nicht umsonst wurde auch die willkürliche Festlegung des Grundsicherungsbetrags bei Hartz IV als verfassungswidrig abgeurteilt, wie demnächst sicherlich auch die der Sozialleistungen für Asylbewerber. Und nicht umsonst steht die im Zuge der Neuregelung diskutierte „Bildungschipkarte“ in derselben Kritik, da sie nur den Bezug von Leistungen ermöglicht, für die auch die entsprechende Infrastruktur vor Ort vorhanden ist – ohne dass parallel für deren Ausbau gesorgt würde.

Insofern ist jeder Versuch, die Nachhaltigkeit einer Grundsicherung (und sei es nur die ökonomische, vgl. den Beitrag von Kumpmann/Poreski in diesem Band)⁶ ausgerechnet anhand der Höhe des individuell ausbezahlten Geldbetrags beurteilen zu wollen, nicht nur unangemessen, sondern von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Und womöglich ist es schon allein deshalb unumgänglich, die natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt unter anderen Vorzeichen zu betrachten, nämlich im Hinblick auf ihre (gesamtgemeinschaftlich) nachhaltige Nutzung, anstatt auf ihre (privat- oder volkswirtschaftlich) profitable Verwertbarkeit.

Grundsicherung, Gemeingüter- und Gemeinwohlökonomie – Bausteine einer emanzipatorischen Transformation

Die Grundsicherung als eine Frage inter- und intragenerationeller Verteilungsgerechtigkeit zu betrachten, ist schön und gut. Doch neben aller Umverteilung geht es letztlich auch um Teilhabegerechtigkeit, die Ermächtigung und die Schaffung von Möglichkeiten, kurz: um die „Wiedererlangung der Daseinsmächtigkeit“ (Gronemeyer 1988, zitiert nach Paech 2009). Beides ist nicht national zu beantworten, sondern aus der Perspektive der gesamten Menschheit: Wie können alle Menschen gleichberechtigt an den gemeinsamen Lebensgrundlagen partizipieren – was Rechte, aber auch Pflichten einschließt? Wie müsste die Weltgesellschaft (um-)organisiert werden, damit nicht diejenigen die besten Möglichkeiten haben, die über Kapitaleinkünfte (oder Erwerbsarbeit) theoretisch alles und unbegrenzt viel davon akkumulieren

6 So halten sich Kumpmann/Poreski an die Argumentation von Van Parijs (1995, Kap. 2), der zwar ein „highest sustainable basic income“ vorschlägt, dies aber offenbar im rein ökonomischen Verständnis des Nachhaltigkeitsbegriffs. Während Kumpmann/Poreski darüber hinaus immerhin auf die zwingende Einhaltung der Untergrenzen des „soziokulturellen Existenzminimums“ im menschenrechtlichen Sinne in aller Deutlichkeit hinweisen, werden die ökologischen Grenzen mit einem Verweis auf die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen abgetan.

können, während andere Zeit ihres Lebens vom Zugang zu bestimmten Ressourcen und Infrastrukturen ausgeschlossen bleiben?

Natürlich ist es alles andere als trivial, auf diesen ganzheitlichen Problemkomplex angemessene Antworten zu formulieren, die nicht auf bloße Sozialromantik hinauslaufen. Und selbstverständlich wird hier auch nicht für einen revolutionären Umsturz der Verhältnisse plädiert. Doch eines scheint klar: Die Grundsicherung müsste, um wirklich nachhaltig zu sein, in ein emanzipatorisches und transformatorisches Gesamtkonzept eingebunden werden. Eine zentrale Rolle spielt das Konzept der „Gemeingüter“⁷.

Die Eckpunkte einer solchen „Neuorganisation des Sozialen“ (Kumpmann/Poreski) lassen sich wie folgt skizzieren:

(1) *Gemeinwohl statt Alleinwohl*: Das vorherrschende profitmaximierungsgetriebene Finanz- und Wirtschaftssystem müsste in ein gemeinwohl- und gemeingüterdienliches transformiert werden (nach Brot für die Welt 2009: 113). Denn die individuelle Grundsicherung und die Bewahrung der lebensdienlichen Gemeingüter bedingen einander und verfolgen dasselbe Ziel: ein menschenwürdiges Leben mit reiner Luft, sauberem Wasser, fruchtbarer Erde, gesunder Nahrung etc. zu gewährleisten – bedingungslos und für alle. Das begriffliche Konzept der Gemeingüter verbindet beide Dimensionen, das Ökologische und das Soziale: Die Ökosysteme, die Biosphäre mit all ihren Lebensformen und deren Leistungen stellen die gemeinsame Lebensgrundlage dar. Wer sie für sich privat vereinnahmt oder eigenmächtig nutzt und beeinträchtigt, gefährdet und beschneidet damit die Lebensrechte und -chancen aller anderen. „Gemeingüter gestatten es den Armen, über die Runden zu kommen. Sie machen den Unterschied aus zwischen einer Existenz im Elend und einem Leben in Würde“ (Helfrich et al. 2010).

(2) *Teilhabe und nachhaltige Nutzung*: Eine gemeinwohl- und gemeingüterdienliche Wirtschaftsweise gebietet, dass die nachhaltige Nutzung der gemeinsamen Ressourcen und deren faire Allokation Hand in Hand gehen. Sie kann nur funktionieren als eine „ökologische Ökonomie des Teilens und der Beteiligung“, die sich der langfristigen Steigerung der Lebenschancen und Lebensqualität für alle Beteiligten verschreibt statt dem individualistischen Konzept der Akkumulation (in Anlehnung an Helfrich et al. 2010). Deren Institutionen (wozu auch eine Nachhaltige Grundsicherung zählt) wären folglich verpflichtet, „den Stoffwechsel der Erwerbswirtschaft mit der Natur zu gestalten, und zwar so, dass [die] Regenerationsfähigkeit der Natur über

7 Auch: „Allmende“ oder „Commons“.

die Zeit ungeschmälert erhalten bleibt“. Zugleich müssten sie „für die Verteilung der nutzbaren Naturgüter in der (Welt-)Gesellschaft Sorge tragen, und zwar so, dass alle Menschen Zugang zu ihrem gerechten Anteil haben“ (Brot für die Welt 2009: 285). Das betrifft den Zugang zu (fruchtbarem) Boden und Vegetation, Süß- und Salzwasser, sauberer Luft, Sonnenlicht und -wärme, endlichen und erneuerbaren Ressourcen, aber auch den Zugang zu Wissen, Kommunikation etc.

(3) *Kooperation statt Konkurrenz, Sorge statt Versorgung*: Die geltende ökonomische Norm des autonom handelnden (oder andernfalls institutionell zu versorgenden) Individuums passt nicht zu einer Teilhabe-Ökonomie – weder zwischenmenschlich noch in Mensch-Umwelt-Beziehungen. Sie ist abzulösen durch ein Handlungsprinzip der Bezogenheit, das dem Konzept der Konkurrenz und der Versorgung der nicht (mehr) Konkurrenzfähigen nicht nur das der Kooperation gegenüberstellt, sondern auch das der Sorge – der Fürsorge, des Vorsorgens und des Nachsorgens (Moser 2009, Biesecker 2000).

(4) *Patrimonium statt Dominium*: Das geltende, auf römisches Recht und den Code Napoleon zurückgehende Eigentumsrecht sollte so reformiert werden, dass es den Nachhaltigkeitszielen und auch dem Recht auf Teilhabe an den lebensdienlichen Gemeingütern explizit nicht mehr entgegensteht. Binswanger (2009) empfiehlt unter anderem, das auf dem „Dominium“ basierende Eigentumsrecht (grenzen- und bedenkenlose Herrschaft über die Natur) sukzessive durch ein Eigentumsrecht des „Patrimoniums“ zu ersetzen und zugleich „durch bestimmte Eigentumspflichten zu ergänzen“. Dies bedeutet, das „vom Vater geerbte“ Eigentum so zu nutzen, dass man es „seinen Kindern weitervererben kann“, inklusive Pflichten „für einen sorgsamen Umgang mit den Naturgütern“ (ebd.).⁸

In § 14 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es im Wortlaut: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Im Sinn eines menschenrechtlich begründeten Anspruchs auf Nachhaltige Grundsicherung, welcher auch die Sicherung der Lebensgrundlagen und das Recht auf ihre sorgsame Nutzung berücksichtigt, könnte es sich lohnen, das „Wohl der Allgemeinheit“ mit einem Zusatz zu konkretisieren: „Gemeingüter dürfen nicht in ihrem Bestand zerstört oder verbraucht werden. Kein Anspruchsberechtigter darf von Zugang und Nutzung ausgeschlossen werden.“ (Helfrich et al. 2008/2009)

8 Daneben plädiert Binswanger auch für eine Reform des Geldsystems und von Unternehmensverfassungen zur Minderung des Wachstumszwangs. Ausführlich siehe Binswanger (1998).

„Shared Commons“ und individuelle Nutzungsrechte – Nachhaltige Grundsicherung als Teilhabekonzept

Um dem Anspruch einer Nachhaltigen Grundsicherung zu genügen, darf sie keinesfalls darauf beschränkt bleiben, „monetäre Isomatten“ an die Verlierer von heute und morgen zu verteilen, um deren sozialen Absturz etwas abzupuffern. Sie muss vielmehr helfen, den lemminghaften, kollektiven Sturz in die Tiefe grundsätzlich und substanzuell aufzuhalten. Sie müsste darauf abzielen, allen Menschen den Zugang zu den für ihre Existenz- und Teilhabesicherung nötigen Ressourcen und Infrastrukturen bedingungslos und rechtlich einklagbar zuzusichern und die Anspruchsberechtigung auf die gleichberechtigte Nutzung dieser Gemeinressourcen mit entsprechenden Regeln und Auflagen (Sorgepflichten) wirksam zu gewährleisten.

Dazu wäre es sicherlich hilfreich, „mindestens einen anspruchsvollen humanitären Sockel einzuführen, der festlegt, worauf jeder lebende und jeder zukünftige Mensch einen legitimen Anspruch hat“ (Döring 2009: 29).⁹ Nötig ist aber vor allem – ganz konkret – der „unentgeltliche Zugang zu überlebenswichtigen Ressourcen“. Denn „sobald die Leistungen dieser Ressourcen [...] mit Geld gekauft werden müssen, rutschen die Menschen ins Elend, da es ihnen an Kaufkraft fehlt“ (Helfrich et al. 2010).

Eine Nachhaltige Grundsicherung muss insofern für sich beanspruchen, nicht nur das einzelne Leben, sondern die gemeinsamen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Und sie muss dann im zweiten Schritt gesellschaftlich-ökonomisch vermittelt dafür sorgen, dass alle Menschen daran teilhaben – und zwar umfassend teilhaben.

9 Dieser Sockel kann sich auf einen kulturell erweiterten „Basic-needs“-Ansatz beziehen, wie er von den Autoren in diesem Band mehrheitlich vertreten wird, also auf ein Minimum materieller wie auch immaterieller und soziokultureller Bedürfnisse – oder aber auf eine „dicke und vage Konzeption des Guten“ (Nussbaum 1990, nach Döring 2009: 28). Letztere Konzeption würde Folgendes beinhalten: „1) Leben: Fähig sein, ein volles menschliches Leben bis zum Ende führen zu können. 2) Körperliche Gesundheit: Fähig sein, sich guter Gesundheit erfreuen zu können; sich angemessen ernähren zu können; eine angemessene Unterkunft zu haben. 3) Körperliche Unversehrtheit: Fähig sein, sich von einem Ort zum anderen zu bewegen; sicher vor gewalttätigen Übergriffen zu sein; Möglichkeiten zu sexueller Befriedigung zu haben. 4) Wahrnehmung, Vorstellung, Denken: Fähig sein, die fünf Sinne zu benutzen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu urteilen. 5) Emotionen: Fähig sein, emotionale Bindungen zu Dingen und Personen außerhalb seiner selbst zu haben. 6) Praktische Vernunft: Fähig sein, sich eine Vorstellung vom Guten zu machen und kritisch über die eigene Lebensführung nachzudenken. 7) Zugehörigkeit: Fähig sein, mit anderen und für andere zu leben („to live with and towards others“); sich in verschiedenste Formen sozialer Interaktionen einzubringen. 8) Andere Lebewesen: Fähig sein, mit Rücksicht auf und in Beziehung zu Tieren, Pflanzen und der gesamten Natur zu leben. 9) Spielen: Fähig sein, zu lachen, zu spielen, erholende Tätigkeiten zu genießen. 10) Kontrolle über das eigene Umfeld: A) Politisch: Fähig sein, an politischen Entscheidungen teilzuhaben; B) Materiell: Fähig sein, Eigentum zu besitzen.“ (Nussbaum 2000, 2003, nach Egan-Krieger 2009: 161).

Das aber geht vermutlich nicht ohne die gemeinschaftliche Wiederaneignung und Nutzung der Gemeingüter jenseits von Staat und Markt: Die menschenrechtlich verbrieft und rechtsstaatlich verbürgte Reprivatisierung der (Re-)produktionsmittel¹⁰ in Bürgerhand – am besten nach dem Erbpachtprinzip.

Dergleichen ist nicht in Sicht – noch nicht. Dann allerdings wäre möglich, was heute in weiter Ferne liegt: Ökonomische Teilhabe wörtlich zu nehmen als das Recht auf individuelle Teilhabe am Grundvermögen,¹¹ auf dessen produktiver Grundlage eine Grundsicherung erwirtschaftet (und dann evtl. als Einkommen ausgezahlt) wird, und das ja insofern erst die substanzielle Basis jeglicher Form von Grundsicherung darstellt (vgl. auch Grötzinger et al. 2006).

Die Konsequenzen für die Grundsicherung wären weitreichend. Denn natürlich lässt sich ein so verstandener, ganzheitlicher Begriff von Teilhabe- und Verteilungsgerechtigkeit als Grundsicherungskonzept ebenso menschenrechtlich begründen und als Rechtsanspruch formulieren wie eine Grundsicherung als in Geld bemessenes Einkommen. Für den Einzelnen kommt jedoch, ökonomisch übersetzt, etwas anderes dabei heraus:

Als Grundvermögen wäre nämlich gerade nicht ein abstrakter Geldbetrag zu verstehen, wie nahezu alle Grundsicherungskonzepte implizieren, sondern ganz konkret jenes materielle und immaterielle, soziale und ökologische Natur- oder „Biokapital“ (Weber 2008), das für ein menschenwürdiges Leben nötig und erhaltenswert ist; inklusive der lebensdienlichen Infrastrukturen – was auch soziale Infrastrukturen umfasst.¹²

Konkretisiert hieße das, jedem Menschen dieselbe Primärausstattung zuzugestehen. Nicht die Überschüsse aus gemeinsamen (volks-) wirtschaftlichen Wachstumsanstrengungen würden dann verteilt, sondern unmittelbare Anteile an den Lebensgrundlagen: Die Grundsicherung bestünde dann aus dem garantierten, lebenslangen Anrecht, gleichermaßen beteiligt zu sein am Naturkapital, also den materiellen und immateriellen Gemeingütern, sowie an den Erträgen; verbunden

10 Der Begriff „Reproduktionsmittel“ ist Adelheid Biesecker (2006, 2009) entnommen.

11 Keineswegs zu verwechseln oder gar gleichzusetzen mit der sozialistischen Konzeption des „volkeigenen Vermögens“.

12 Vgl. hierzu z. B. das von der AG links-netz entworfene Konzept der „Sozialpolitik als Infrastruktur“. Damit sind auch „all jene institutionellen und materiellen Ressourcen gemeint, die soziale Aktivitäten und die Entfaltung menschlicher Fähigkeiten ermöglichen. Im Zentrum steht ein umfassender Ausbau öffentlicher Güter und Dienstleistungen, die im Kontext der Grundsicherung allen Menschen unentgeltlich zur Verfügung stehen“ (<http://www.links-netz.de>, zitiert nach BUND 2009: 269).

mit qualitativen und quantitativen Rechten (und Pflichten), beides verantwortlich und nachhaltig zu nutzen (vgl. Helfrich et al. 2010).

Anstatt eines Geldbetrags würden dann zwei andere Arten von „Wertpapieren“ als individuelle Grundsicherung an jeden Menschen ausbezahlt, die teilweise Geldfunktionen übernehmen könnten, ja womöglich sogar als verlässlicher gelten dürften als Geld: Anteilsscheine an den Lebensgrundlagen und lebensdienlichen Infrastrukturen („*shared commons*“) und individuelle Nutzungsrechte.

Dabei wären die Anteilsscheine im Menschenrechtsverständnis wohl als lebenslang gültige, unteilbare und unveräußerliche Rechtstitel zu definieren,¹³ Nutzungsrechte hingegen als teilbare und veräußerliche Rechte; pfändbar aber wären beide nicht.¹⁴

Ein individuelles, regelmäßiges Einkommen entstünde dabei, wenn man so will, als Realgütereinkommen aus der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung dieser Gemeingüteranteile (und eben gerade nicht aus deren profitgetriebener Vermarktung). Wer beispielsweise an einem Wasserwerk oder an der Atmosphäre beteiligt wäre, hätte zugleich ein reales Einkommen; nicht in Geld, sondern in Form regelmäßiger Wassergutschriften oder CO₂-Emissionsrechte (vgl. Schuster 2011) und könnte dann bei besonders sparsamem Umgang mit der jeweiligen Ressource (z. B. fossilen Energieträgern) eventuelle Überschüsse an Wassernutzungs- oder Emissionsrechten immer noch an Mehrverbraucher gegen Geld oder gegen andere Nutzungsrechte veräußern – muss dies aber nicht.

Eine Nachhaltige Grundsicherung in dieser Konzeption wäre weit mehr als ein „behelfsmäßiger Lohnersatz für die am Markt Erfolglosen“ (Kumpmann/Poreski). Sie wäre die gesuchte „Einkommenskomponente [...], die sich unmittelbar aus dem Ziel der Bedürfnisbefriedigung für alle herleitet“ (ebd.) – ein lebensdienliches, individuelles Einkommen, das die gemeinsamen Lebensgrundlagen nicht gefährdet, sondern diese explizit zur ökonomischen Grundlage der Verteilung macht.

13 Die Anteilsscheine dürften aus Bankensicht als beliehbar gelten. Damit könnten viele Menschen Zugang zu Krediten bekommen, die keine anderen Sicherheiten vorweisen können.

14 Die Anregung zu dieser wichtigen Unterscheidung verdanke ich Frau Prof. Veronika Bennholdt-Thomsen.

Literatur

- Biesecker, Adelheid/Hofmeister, Sabine (2009): Starke Nachhaltigkeit fordert eine Ökonomie der (Re)Produktivität. In: Egan-Krieger et al. (2009), S. 169–192.
- Biesecker, Adelheid/Hofmeister, Sabine (2006): Die Neuerfindung des Ökonomischen. Ein (re)produktionstheoretischer Beitrag zur Sozial-ökologischen Forschung. München.
- Biesecker, Adelheid/Mathes, Maite/Schön, Susanne/Scurrill, Babette (Hrsg.) (2000): Vorsorgendes Wirtschaften. Auf dem Weg zu einer Ökonomie des Guten Lebens. Bielefeld: Kleine Verlag.
- Binswanger, Hans Christoph (1998): Dominium und Patrimonium. Eigentumsrechte und -pflichten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit. In: Held, Martin/Nutzinger, Hans G. (Hrsg.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum. Frankfurt am Main/New York, S. 126–142. Wiederabdruck in: Ders. (2009): Vorwärts zur Mäßigung. Perspektiven einer nachhaltigen Wirtschaft. Hamburg: Murmann, S. 179–195.
- Binswanger, Hans Christoph (2006): Die Wachstumsspirale. Geld, Energie und Imagination in der Dynamik des Marktprozesses. Marburg: Metropolis.
- Binswanger, Hans Christoph (2009): Wege aus der Wachstumsspirale. In: Hinterberger et al. (2009), S. 224–228.
- Brot für die Welt/Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V./ Evangelischer Entwicklungsdienst (Hrsg.) (2009): Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt. Ein Anstoß zur gesellschaftlichen Debatte. Studie des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie. Frankfurt am Main: Fischer.
- Döring, Ralf (2009): Einleitung. Theorie und Praxis starker Nachhaltigkeit. In: Egan-Krieger et al. (2009), S. 25–38.
- Egan-Krieger, Tanja von (2009): Naturkapital als Schlüsselkonzept einer Theorie der Nachhaltigkeit. In: Egan-Krieger et al. (2009), S. 159–168.
- Grözinger, Gerd/Maschke, Michael/Offe, Claus (2006): Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates. Frankfurt: Campus.
- Gronemeyer, Marianne (1988): Die Macht der Bedürfnisse. Habilitationsschrift. Reinbek.
- Helfrich, Silke/Kuhlen, Rainer/Sachs, Wolfgang/Siefkes, Christian (2010): Gemeingüter – Wohlstand durch Teilen. Hrsg v. Heinrich-Böll-Stiftung. Berlin.
- Helfrich, Silke (2009): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter. München: oekom.
- Helfrich, Silke et. al. (2008/09): Gemeingüter stärken. Jetzt! Thesenpapier, entstanden im Rahmen des Interdisziplinären Politischen Salons der Heinrich-Böll-Stiftung „Zeit für Allmende“.

- Hinterberger, Friedrich/Hutterer, Harald/Omann, Ines/Freytag, Elisabeth (Hrsg.) (2009): *Welches Wachstum ist nachhaltig? Ein Argumentarium*. Projekt im Rahmen von „Wachstum im Wandel“ – eine Initiative des Lebensministeriums. Wien: Mandelbaum.
- Künnemann, Rolf/Leonhard, Ralf (2008): *Sozialgeldtransfers und Millenniumsziele – eine menschenrechtliche Betrachtung*. Herausgegeben von Brot für die Welt und Evangelischer Entwicklungsdienst in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Sozialgeldtransfers“ (Brot für die Welt, Evangelischer Entwicklungsdienst, FIAN international, medico international). Bonn / Stuttgart.
- Luhmann, Niklas (1989): *Die Wirtschaft der Gesellschaft*. Stuttgart: Suhrkamp.
- Moser, Michaela (2009): *Es ist genug für alle da. Wachstum aus der Verteilungsperspektive*. In: Hinterberger et al. (2009), S. 193–202.
- Ostrom, Elinor (1990): *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action (Political Economy of Institutions and Decisions)*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Paech, Niko (2009): *Die Postwachstumsökonomie als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung*. In: Hinterberger et al. (2009), S. 215–223.
- Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK)/Institut für Gesellschaftspolitik München/Misereor/Münchner Rück Stiftung (Hrsg.) (2010): *Global aber gerecht. Klimawandel bekämpfen, Entwicklung ermöglichen*. München: C. H. Beck.
- Schuster, Ludwig (2011): *Carbon Currency. Gedanken zu den Währungsaspekten des CO₂-Emissionshandels*. In: Klaus Dosch/Aachener Stiftung Kathy Beys (Hrsg.) (2011): *Mehr Mut zum Klimaschutz*. Books on Demand, S. 189–238.
- Sen, Amartya (1982): *Poverty and Famines. An Essay on Entitlement and Deprivation*. Oxford.
- United Nations Development Programme (UNDP) (Hrsg.) (2010): *Human Development Report 2010 – 20th Anniversary Edition. The Real Wealth of Nations: Pathways to Human Development*. New York: UNDP.
- Weber, Andreas (2008): *Biokapital. Die Versöhnung von Ökonomie, Natur und Menschlichkeit*. Berlin: Berlin Verlag.